

Allgemeine Lieferungs- und Zahlungsbedingungen der Firma Glaswerke Haller GmbH

1. Allgemeines

- 1.1. Für die gesamte Geschäftsbeziehung, also auch für künftige Geschäfte, gelten ausschließlich diese Lieferungs und Zahlungsbedingungen der Glaswerke Haller GmbH (nachstehend Haller genannt). Entgegenstehende Bedingungen, insbesondere Einkaufsbedingungen des Bestellers, werden nicht anerkannt, es sei denn, ihrer Geltung wird diesbezüglich ausdrücklich zugestimmt.
- 1.2. Unsere Lieferungs- und Zahlungsbedingungen gelten auch dann, wenn wir Aufträge in Kenntnis entgegenstehender oder von unseren Lieferungs- und Zahlungsbedingungen abweichender Bedingungen des Bestellers vorbehalten ausführen.
- 1.3. Unsere Angebote sind grundsätzlich freibleibend. Aufträge sind für Haller erst bindend, wenn wir sie schriftlich bestätigt haben.
- 1.4. Von den Lieferungs- und Zahlungsbedingungen und unseren schriftlichen Vereinbarungen abweichende mündliche Erklärungen, gleich welcher Art, insbesondere auch Zusagen von Vertretern, sind ohne ausdrückliche schriftliche Bestätigung unwirksam.

2. Preise und Zahlungen

- 2.1. Die Preise verstehen sich, wenn nicht anders vereinbart, in EURO ab Werk einschließlich Verladung im Werk, jedoch ausschließlich Verpackung, jeweils zuzüglich der im Zeitpunkt der Rechnungsstellung geltenden Umsatzsteuer.
- 2.2. Berechnet werden stets die tatsächlich gelieferten Mengen.
- 2.3. Sofern der Besteller keine Muster, Zeichnungen, Modelle oder ähnliche zur Durchführung des Auftrags notwendige Vorgaben bestellen kann, werden diese von Haller erstellt und dem Besteller zu Selbstkosten berechnet.
- 2.4. Die Preise gelten, sofern sie nicht ausdrücklich als "Festpreise" bestätigt sind, freibleibend und berechtigen zu einer verhältnismäßigen Preisanpassung, falls innerhalb von vier Monaten nach Vertragsschluss Lohnerhöhungen oder Materialpreiserhöhungen eintreten. Diese werden dem Besteller auf Verlangen nachgewiesen.
- 2.5. Zahlungen sind fällig und in bar ohne jeden Abzug frei Zahlstelle von Haller zu leisten.
- 2.6. Bei Überschreitung von uns gesetzter oder vertraglich vereinbarter Zahlungsstermine ohne Vorliegen der Voraussetzungen des Verzugs ist Haller zur Berechnung der im Zeitpunkt der Überschreitung üblichen Bankzinsen berechtigt. Ohne weiteren Nachweis kann Haller wenigstens Fälligkeitszinsen in Höhe von fünf Prozent p.a. verlangen.
- 2.7. Der Besteller gerät in Verzug, wenn er ein vereinbartes Zahlungsziel überschreitet oder, falls ein solches nicht vereinbart ist, nicht innerhalb einer Frist von dreißig Tagen nach Fälligkeit und Zugang einer Rechnung zahlt, oder trotz Fälligkeit und Mahnung nicht zahlt.
- 2.8. Liegen die Voraussetzungen des Verzugs vor, kann Haller Verzugszinsen in Höhe von 8 Prozentpunkten über dem Basiszins der EZB verlangen, sofern sie nicht einen höheren Verzugsschaden nachweist.
- 2.9. Wechsel und Schecks werden nur erfüllungshalber entgegengenommen. Hieraus entstehende Spesen oder sonstige Kosten sind unverzüglich, spätestens innerhalb einer Woche nach Bekanntgabe in bar auszugleichen. Soll ein Wechsel vereinbarungsgemäß erst später diskontiert werden (z.B. Scheck-Wechselverfahren), fallen Fälligkeitszinsen gemäß vorstehender Bestimmungen an.
- 2.10. Die Aufrechnung ist dem Besteller nicht gestattet, es sei denn, die Gegenforderung ist nicht bestritten oder rechtskräftig festgestellt. Zur Ausübung eines Zurückbehaltungsrechts ist der Besteller nur insoweit befugt, als sein Gegenanspruch unbestritten oder rechtskräftig festgestellt ist und auf dem gleichen Vertragsverhältnis beruht wie die Forderung von Haller.
- 2.11. Bei Zahlungsverzug des Bestellers, Eintritt von Zahlungsschwierigkeiten, erfolglosen Zwangsvollstreckungsmaßnahmen oder Antrag auf Eröffnung eines Insolvenzverfahrens werden sämtliche, auch - etwa durch Wechselannahme - gestundeten Forderungen von Haller unter Verfall gewährter Rabatte oder sonstiger Nachlässe gegen den Besteller sofort fällig.

3. Lieferzeit

- 3.1. Angegebene Lieferzeiten sind nur ungefähre. Haller ist erst dann zur Tätigkeit verpflichtet, wenn der Besteller seinen Vertragspflichten nachgekommen ist.
- 3.2. Bei nicht zu vertretender Unmöglichkeit oder nicht zu vertretendem Unvermögen von Haller ist diese von der Verpflichtung zur Lieferung frei; im übrigen gelten in diesem Fall die gesetzlichen Bestimmungen.
- 3.3. Der Besteller ist zur Annahme von Teilleistungen verpflichtet, es sei denn, der Besteller kann die Teilleistung nicht sinnvoll nutzen und das deswegen an ihr berechtigterweise kein Interesse.
- 3.4. Gerät Haller aus Gründen, die sie zu vertreten hat, mit der geschuldeten Leistung vollständig oder teilweise in Verzug, ist ihre Haftung auf Ersatz des Verzugsschadens auf den üblicherweise vorhersehbaren Schaden beschränkt.
- 3.5. Gerät der Besteller in Annahmeverzug oder verletzt er sonstige Mitwirkungspflichten, so werden ihm, beginnend mit dem auf die Anzeige der Versandbereitschaft folgenden Monat, die hierdurch entstandenen Mehraufwendungen berechnet, § 373 I HGB, bei Lagerung bei Haller jedoch mindestens in Höhe von 0,5 % des Rechnungspreises für jeden angefangenen Monat. Der Besteller darf jedoch den Nachweis führen, daß Mehraufwendungen gar nicht entstanden oder wesentlich niedriger sind.
- 3.6. Haller ist berechtigt, aber nicht verpflichtet, nach Ablauf einer von ihr zu setzenden Frist von vierzehn Tagen und Anzeige an den Besteller von den Möglichkeiten des § 373 II HGB Gebrauch zu machen.

4. Beschaffenheitsangaben und Schutzrechte

- 4.1. Den Angeboten oder Lieferungen beiliegende Abbildungen, Lichtbilder, Drucksachen etc. sowie Angaben über Maße, Gewichte, Leistungen usw. sind nur annähernd gültig. Sie gelten insbesondere nicht als zugesicherte Eigenschaften oder Beschaffenheitsgarantie. Änderungen, die dem technischen Fortschritt dienen, bleiben vorbehalten. Sofern ein Zubehörteil, welches in der Auftragsbestätigung mit Fabrikat und technischen Daten vermerkt ist, durch unvorhergesehene Umstände nicht zur Verwendung gelangen kann, behält sich Haller vor, ein nach dem Stand der Technik gleichwertiges Ersatzteil nach eigenem, pflichtgemäßen Ermessen zu liefern.
- 4.2. Zur Überprüfung der Haller vom Besteller bekanntgegebenen Maße, Gewichte usw. ist Haller nicht verpflichtet.
- 4.3. Die dem Besteller zur Kenntnis gebrachten Unterlagen verbleiben im Eigentum von Haller und dürfen ohne ihr vorheriges schriftliches Einverständnis weder vervielfältigt noch Dritten in irgendeiner Form zugänglich gemacht werden.

5. Gefahrübergang und Ablieferung

- 5.1. Bei der Lieferung geht die Gefahr mit der Bereitstellung der Lieferteile auf dem Werksgelände von Haller und Anzeige der Lieferbereitschaft auf den Besteller über, und zwar auch dann, wenn ihm zumutbare Teillieferungen erfolgen. Auf Wunsch des Bestellers wird auf seine Kosten die Sendung durch Haller gegen Bruch, Feuer- und Wasserschäden versichert. Die Transportversicherung wird von Haller gedeckt und zum Selbstkostenpreis in Rechnung gestellt.
- 5.2. Der Besteller ist verpflichtet, die Ware bei Anlieferung durch den Spediteur oder Frachtführer sofort auf Transportschäden zu untersuchen und solche bei der Transportperson nachweisbar anzuzeigen.
- 5.3. Bei Montage des Liefergegenstandes durch Haller beim Besteller geht die Gefahr mit der Abnahme auf den Besteller über. Der Besteller ist auf Verlangen von Haller zur Teilabnahme von in sich abgeschlossenen Leistungen verpflichtet. Unabhängig davon hat der Besteller die notwendigen und ihm zumutbaren Vorkehrungen zu treffen, um den Schutz der von Haller auf der Montagestelle ordnungsgemäß gelagerten Liefergegenstände vor den dort üblichen und vorhersehbaren Gefahren zu gewährleisten. Das beinhaltet namentlich den Schutz vor unbefugtem Zutritt und Zugriff Dritter, vor Diebstahl und Feuer sowie die Einbeziehung der noch nicht Eigentum des Bestellers gewordenen Lieferungen in bestehende oder abzuschließende Versicherungen des Bestellers. Schutzvorrichtungen werden nur insoweit mitgeliefert, als dies ausdrücklich vereinbart ist. Sie bleiben Eigentum von Haller.

6. Eigentumsvorbehalt

- 6.1. Die Lieferungen erfolgen unter Eigentumsvorbehalt gemäß § 449 BGB mit folgenden Erweiterungen:
- 6.2. Der Liefergegenstand bleibt bis zur vollen Bezahlung sämtlicher, einschließlich künftig entstehender Forderungen gegen den Besteller aus der Geschäftsverbindung Eigentum von Haller.
- 6.3. Ein Eigentumserwerb des Bestellers an der Vorbehaltsware durch Verarbeitung und/oder Bearbeitung der Vorbehaltsware zu einer neuen beweglichen Sache ist ausgeschlossen. Eine etwaige Ver- und/oder Bearbeitung durch den Besteller erfolgt im Auftrag von Haller, ohne dass Haller hieraus Verbindlichkeiten erwachsen. Das Eigentum an dem ver- oder bearbeiteten Liefergegenstand verbleibt bei Haller und dient zur Sicherung der Forderungen von Haller in Höhe des Vorbehaltswarewertes.
- 6.4. Bei Verbindung mit anderen, nicht im Eigentum von Haller stehenden beweglichen Sachen durch den Besteller steht Haller das Miteigentum an der neuen Sache im Verhältnis des

Vorbehaltswarewertes zu den anderen verarbeiteten Gegenständen im Zeitpunkt der Verarbeitung zu. Der Besteller ist verpflichtet, die Eigentümer der anderen Sachen vom Eigentumsvorbehalt von Haller in Kenntnis zu setzen. Im übrigen gilt für die aus der Verarbeitung entstehende neue Sache das gleiche wie bei der Vorbehaltsware im Sinne dieser Bestimmungen. Das Vorbehaltsrecht von Haller bleibt auch bestehen, wenn der Liefergegenstand nur zu einem vorübergehenden Zweck mit einem Grundstück verbunden oder in ein Gebäude eingebracht wird, § 95 BGB.

- 6.5. Der Besteller ist zur Weiterveräußerung der Vorbehaltsware, zu ihrer Be- und Verarbeitung oder Verbindung mit anderen Sachen oder einem Grundstück nur im Rahmen des ordnungsgemäßen Geschäftsgangs und mit der Maßgabe berechtigt, daß er ein Abtretungsverbot mit Dritten nicht vereinbart. Die Forderung des Bestellers aus der Weiterveräußerung der Vorbehaltsware, gleich ob unverändert, be- und/oder verarbeitet und unabhängig von der Abnehmerzahl, wird bereits jetzt in Höhe des Rechnungswertes der Liefergegenstände zuzüglich der jeweils geltenden Mehrwertsteuer an Haller abgetreten. Haller nimmt die Abtretung an.
- 6.6. Haller stimmt einer Abtretung der Forderungen des Bestellers aus der Weiterveräußerung der von Haller gelieferten Sachen gegen seine dritten Abnehmer im Rahmen eines echten Factorings (Abtretung an den Factor an Erfüllung Statt) jedoch unter der Maßgabe zu, dass der die Forderungen zu einem angemessenen Preis in Rahmen eines ordnungsgemäßen Geschäftsverkehrs verkauft werden und der Besteller seine Zahlungsansprüche gegen den Factor aus dem Verkauf der Forderungen gegen seine dritten Abnehmer an Haller abtritt und den Factor anweist, Zahlung nur an Haller zu leisten. Haller nimmt die Abtretung an. Soweit der Kaufpreis entgegen der vorstehenden Verpflichtung niedriger ist als die Forderung von Haller, bleibt die weitergehende Forderung von Haller unberührt. Der Besteller hat Haller sämtliche Informationen zu erteilen, die zur Geltendmachung der Forderungen gegenüber dem Factor erforderlich sind.
- 6.7. Zu anderen Verfügungen über die Vorbehaltsware ist der Besteller nicht berechtigt. Er ist Haller zur unverzüglichen Mitteilung über Pfändungen oder andere Beeinträchtigungen der Liefergegenstände und Rechte von Haller durch Dritte verpflichtet. Der Besteller hat die notwendigen Kosten der Intervention durch Haller zu tragen.
- 6.8. Der Besteller bleibt trotz der Abtretung neben Haller zur Forderungseinziehung ermächtigt. Haller wird die Forderung nicht einziehen und die Abtretung nicht offen legen, solange der Besteller seinen Zahlungsverpflichtungen ordnungsgemäß nachkommt. Auf jederzeitiges Verlangen von Haller hat der Besteller diesem die Schuldner der abgetretenen Forderungen bekannt zu geben und den Schuldnern die Abtretung anzuzeigen.
- 6.9. Der Eigentumsvorbehalt bleibt auch bestehen, wenn einzelne der Forderungen von Haller in eine laufende Rechnung aufgenommen werden, Saldo gezogen und dieser anerkannt ist.
- 6.10. Mit der vollen Bezahlung aller Forderungen, inklusive Kosten und Zinsen, die Haller aus der Geschäftsverbindung mit dem Besteller hat, gehen das Eigentum an der Vorbehaltsware und die abgetretenen Forderungen ohne weiteres auf den Besteller über. Haller verpflichtet sich jedoch, auf Verlangen des Bestellers die ihr nach den vorstehenden Bestimmungen zustehenden Sicherheiten nach ihrer Wahl freizugeben, sofern ihr Wert die zu sichernden Forderungen um 10 % übersteigt.

7. Werkzeuge, Formen und sonstige Unterlagen, gewerbliche Schutzrechte

- 7.1. Von oder im Auftrag von Haller erstellte Werkzeuge und Formen bleiben auch dann Eigentum von Haller, wenn der Besteller die Herstellungskosten ganz oder teilweise übernommen hat. Ebenso stehen Haller die damit verbundenen gewerblichen Schutzrechte zu.
- 7.2. Urheberrechte an von uns erstellten Zeichnungen oder sonstigen Unterlagen und alle sonstigen damit verbundenen gewerblichen Schutz- und Nutzungsrechte stehen ausschließlich Haller zu.
- 7.3. Der Besteller haftet dafür, dass durch die gemäß seinen planerischen Vorgaben von Haller erstellten Produkte keine gewerblichen Schutzrechte Dritter verletzt werden. Er stellt Haller von sämtlichen Ansprüchen Dritter aus derartigen Schutzrechtsverletzungen frei.

8. Gewährleistung

- 8.1. Mengenabweichungen von +/- 10% bei Serien- und/oder Sonderfertigungen sind technisch bedingt und branchenüblich. Sie stellen daher keinen zur Gewährleistung verpflichtenden Mangel dar.
- 8.2. Der Besteller ist im kaufmännischen Geschäftsverkehr zur Einhaltung der gesetzlichen Untersuchungs- und Rügeobliegenheiten verpflichtet. Ist der Besteller nach den geltenden Qualitätssicherungsnormen zertifiziert, richtet sich das Maß der hierbei anzuwendenden Sorgfalt auch im Verhältnis zu Haller mindestens nach den Qualitätssicherungsbestimmungen des Bestellers, sofern nicht bereits allgemeinere kaufmännische Maßstäbe ein höheres Maß an Sorgfalt des Bestellers verlangen. Für Schäden, die durch eine Verletzung dieser Obiegenheit des Bestellers erst entstehen und bei der nach dem Vorstehenden geschuldeten Sorgfalt des Bestellers vermieden worden wären, haftet Haller nicht.
- 8.3. Eine Gewährleistung für Mängel der Erzeugnisse übernimmt Haller für Sach- und Rechtsmängel. Voraussetzung für die Sachmängelhaftung ist die genaue Innehaltung der Montage-, Verarbeitungs- und Betriebsvorschriften von Haller. Eine Gewährleistung für Fehlbearbeitung oder Fehlbedienung übernimmt Haller nicht, es sei denn, diese wäre auf eine unklare oder unvollständige Montage- und/oder Betriebsanleitung zurückzuführen. Die Gewährleistung erstreckt sich auch nicht auf Schäden infolge natürlicher Abnutzung, übermäßiger Benutzung, oder nicht von Haller zu vertretender chemischer oder physikalischer Einflüsse.
- 8.4. Soweit bei einem reinen Kaufvertrag ein Mangel des Liefergegenstandes vorliegt, ist Haller nach ihrer Wahl zunächst zur Nacherfüllung (Mängelbeseitigung oder Lieferung/Herstellung einer mangelfreien Sache) berechtigt. Schadenersatz kann der Besteller nur verlangen, wenn Haller den Mangel des Liefergegenstandes zu vertreten hat. Der Ersatz etwaiger dem Käufer infolge der Mangelhaftigkeit des Liefergegenstandes entstehender Aus- und Einbaukosten richtet sich nach § 439 Abs. 3 BGB.
- 8.5. Bei Montageaufträgen ist Haller im Falle eines Mangels ihrer Werkleistung zur Nacherfüllung nach ihrer Wahl verpflichtet, aber auch berechtigt. Schadensersatz kann der Besteller bei Fehlschlagen der Nacherfüllung nur in Höhe des typischerweise vorhersehbaren Schadens verlangen.
- 8.6. Haller ist verpflichtet, alle zum Zwecke ihrer Nacherfüllung erforderlichen Aufwendungen, insbesondere Transport-, Wege-, Arbeits- und Materialkosten zu tragen, soweit sich diese nicht in für Haller unvorhersehbarer Weise dadurch erhöhen, dass der Liefergegenstand vom Besteller nach einem anderen Ort als dem vereinbarten Ort der Ablieferung verbracht wurde.
- 8.7. Die Verjährungsfrist für Ansprüche des kaufmännischen Bestellers auf Nacherfüllung und Schadensersatz wegen Mängeln von uns gelieferter oder hergestellter neuer beweglicher Sachen beträgt ein Jahr, es sei denn, die Sache ist ihrer üblichen Verwendungweise gemäß für die dauerhafte Verbindung mit einem Bauwerk vorgesehen und ihre Fehlerhaftigkeit die Mangelhaftigkeit des Bauwerks verursacht; in diesem Fall beträgt die Verjährungsfrist fünf Jahre.
- 8.8. Die Abtretung von Gewährleistungsansprüchen des Bestellers an Dritte ist ausgeschlossen.

9. Schadensersatz im übrigen

- 9.1. Hat der Besteller außer in den bereits genannten Fällen Anspruch auf Schadensersatz nach den gesetzlichen Bestimmungen, wird die Haftung von Haller dem Grunde nach auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit ihres gesetzlichen Vertreters oder ihrer leitenden Angestellten beschränkt. Dies gilt jedoch nicht für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers und der Gesundheit, die auf einer fahrlässigen Pflichtverletzung oder einer vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Pflichtverletzung eines gesetzlichen Vertreters oder Erfüllungsgehilfen von Haller beruhen. Das gilt ebenfalls nicht für Schäden, die durch eine schuldhaft Verletzung wesentlicher Vertragspflichten oder durch eine grob fahrlässige Verletzung von nicht vertragswesentlichen Pflichten durch einen einfachen Erfüllungsgehilfen von Haller verursacht werden.
- 9.2. In jedem Fall wird die Haftung der Höhe nach auf den typischerweise vorhersehbaren Schaden begrenzt.

10. Datenschutz

Bezüglich der Verarbeitung personenbezogener oder personenbeziehbarer Daten verweist Haller auf die Datenschutzerklärung auf ihrer Website (<https://www.glas-haller.de>).

11. Gerichtsstand und anzuwendendes Recht.

- 11.1. Für sämtliche gegenwärtigen und zukünftigen Ansprüche aus der Geschäftsverbindung, ist ausschließlicher Gerichtsstand der Sitz von Haller. Haller ist in Aktivprozessen berechtigt, nach ihrer Wahl unabhängig von der Höhe des Streitwerts auch das für ihren Firmensitz zuständige Amtsgericht anzurufen.
- 11.2. Für die Rechtsbeziehungen der Vertragsteile gilt ausschließlich deutsches Recht unter Ausschluss des UN-Kaufrechts (CISG).
- 11.3. Salvatorische Klausel
Die völlige oder teilweise Unwirksamkeit einzelner Vertragsbestimmungen berührt nicht die Wirksamkeit des Vertrages im übrigen.